

**Lesefassung<sup>1</sup>**  
**der**  
**Verordnung der Stadt Passau über**  
**Naturdenkmäler**  
**- Flächenhafte Naturdenkmäler -**

Aufgrund von Art. 9, 37 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2) erlässt die Stadt Passau als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

**§ 1 Schutzgegenstand**

Folgende Flächen werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt

1. Bewaldeter Felshang mit Kelleranlage im Mühlthal, (Lageplan 1: 1 000)

Fl.Nr. 238, 238/1 (Teilfläche), 239 (Teilfläche) und 243 (Teilfläche), Gmkg. Beiderwies.  
Die Fläche liegt an der rechten Talseite des Mühlalmbaches, gegenüber Mühlalstr. 10  
(alte Tabakwarenfabrik).

2. Krokuswiese im Mühlthal, (Lageplan 1: 1 000)

Fl.Nr. 202 (Teilfläche), Gmkg. Beiderwies, Fl.Nr. 1067 (Teilfläche), Gmkg. Passau.  
Die Wiese befindet sich an der linken Talseite südöstlich oberhalb des Anwesens  
Mühlalstr. 12 12.

3. Landbauamts - Garten , (Lageplan 1: 1 000)

Fl.Nr. 175 (Teilfläche) , Gmkg. Beiderwies.

4. Fluss- und Uferfelsen von Inn und Donau

- Felsen im Inn Fl.Nr. 631/2 (Teilfläche), Gmkg. Haidenhof, Fl.Nr. 289/0 (Teilfläche), Gmkg. St. Nikola, (Lageplan 1: 10 000)
- Felsen am Schaiblingsturm Fl.Nr. 505/2 (Teilfläche), Gmkg. Passau und Fl.Nr. 31/3 (Teilfläche), Gmkg. Passau, (Lageplan 1: 1 000)
- Felsen am RoRo Hafen Fl.Nr. 901/2 (Teilfläche), (Lageplan 1:1 000)

---

<sup>1</sup> Hinweis: Rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 28.06.2006 (Amtsblatt Nr. 21) und 17.03.2022 (Amtsblatt Nr. 12). In der Lesefassung, die den gegenwärtigen Stand aufzeigen soll, sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen zusammengetragen.

- Felsen unterhalb Kachlet FI.Nr. 140/2 (Teilfläche), Gmkg. Heining und FI.Nr. 792/3 (Teilfläche), Gmkg. Hacklberg (Lageplan 1: 2 000)
- Felsen unterhalb Franz-Josef-Strauß-Brücke FI.Nr.156/2 (Teilfläche), Gmkg. Heining, FI.Nr. 140/2 (Teilfläche), Gmkg. Heining und FI.Nr. 122 (Teilfläche), Gmkg. Haidenhof, (Lageplan 1: 2 000)
- Felsen am Niederhaus FI.Nr. 678/2 (Teilfläche), Gmkg. Passau,(Lageplan 1: 1 000)
- Felsen bei der Kräutlsteinbrücke FI.Nr. 16/2 (Teilfläche), Gmkg. Grubweg, FI.Nr. 410/1, Gmkg. Beiderwies, (Lageplan 1: 1 000)

#### 5. Pumperhölzl, (Lageplan 1:1 000)

FI.Nr. 294 (Teilfläche), Gmkg. St. Nikola. Waldfleck nördlich der Leonhard-Paminger-Straße

#### 6. Oberhauser Leite, (Lageplan 1 : 3 500)

FI.Nr. 1083, FI.Nr. 678 (Teilfläche), FI.Nr. 682/2, Gmkg. Passau

#### 7. Hollergrippe, (Lageplan 1:1 000)

FI.Nr. 239/2 (Teilfläche), FI.Nr. 239/12 (Teilfläche), FI.Nr. 249/3, FI.Nr. 250 (Teilfläche), FI.Nr. 251, FI.Nr. 252 (Teilfläche), FI.Nr. 252/3, FI.Nr. 253/2 (Teilfläche), Gmkg. St. Nikola

Die Lage und der Umfang der flächenhaften Naturdenkmäler ist in Detail-Lageplänen sowie in einem Übersichtslageplan (M 1: 50.000) eingetragen. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

### Zu 1) Bewaldeter Felshang mit Kelleranlage im Mühlthal

- Erhaltung des naturnahen Felsrückens aus Perlgneis und des ehemaligen Steinbruchs als geomorphologische Zeugnisse,
- Erhaltung der Kelleranlagen und Entwicklung als Fledermausquartier,
- Bewahrung des gehölzartenreichen Laubwaldes, Gewährleistung einer natürlichen Verjüngung und eines hohen Anteils an Alt- und Totholzes.

### Zu 2) Krokuswiese im Mühlthal

- Sicherung eines bedeutenden Vorpostens des schwerpunktmäßig in den Alpen verbreiteten, besonders geschützten Weißen Krokusses (*Crocus albiflorus*) in einem individuenstarken Bestand
- Sicherung des dafür notwendigen Bodenwasser-Haushalts.

### Zu 3) Landbauamts-Garten

Schutz der dominanten Großbäume sowie des unbebauten Hanges— auch als wesentliches Umfeld für das Erscheinungsbild des Klosters „Maria Hilf“.

### Zu 4) Fluss- und Uferfelsen von Inn und Donau

Erhaltung der Flussfelsen im Inn vom Fußgängersteg bei St. Severin (Fünferlsteg) aufwärts bis Fluss-km 4,8.

- als letzte sichtbare Reste des felsgeprägten Grundgebirgsabschnittes des Inns
- als geomorphologische Besonderheiten
- als Strukturelemente und Habitate für Wassermoose und —tiere sowie
- als wesentliche Elemente für ein vielseitiges Flusserlebnis;

Sicherung der Uferfelsen an Inn und Donau

- als geomorphologische Besonderheiten
- als Lebensraum für lichtbedürftige Felskopf- und Felsband-Gesellschaften sowie
- als Relikt- und Vorpostenstandort circumalpin verbreiteter Pflanzenarten.

### Zu 5) Pumperhölzl

Erhaltung und natürliche Verjüngung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes mit Altbäumen im besiedelten Bereich.

### zu 6) Oberhauser Leite

- Sicherung eines wichtigen Teilbereichs für den Längsverbund der Wald- und Felsstandorte in den Donauleiten
- natürliche Verjüngung des Waldes
- Pflege wichtiger offener und halboffener Habitate
- Entwicklung alt- und totholzreicher Waldbestände in den Hangeinschnitten und anderen verkehrssicherungsmäßig unproblematischen Teilbereichen der Leite.

### zu 7) Hollergrippe

- Erhalt der teilweise felsendurchsetzten, steilen Hang- und Böschungsabschnitte mit ihren naturnahen Laubholzbeständen im Bereich der Fußwegeverbindung Hollergrippe
- Sicherung der Baumreihe am angrenzenden Franz-Stockbauer-Weg

## **§ 3 Verbote**

1. Es ist verboten, ohne Genehmigung durch die Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, die gemäß § 1 unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler führen können.
2. Es ist insbesondere verboten

- a) bauliche Anlagen (auch nicht baugenehmigungspflichtige) zu errichten oder zu verändern,
- b) Ablagerungen, Auffüllungen oder Abgrabungen zu tätigen
- c) Bäume ohne die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu beschädigen, zu fällen oder zu entnehmen,
- d) Pflanzen (auch Gehölzpflanzen) oder Tierarten einzubringen,
- e) zusätzlich in 4), Fluss- und Uferfelsen von Inn und Donau
  - I. die Fluss- oder Uferfelsen zu beseitigen oder zu beschädigen
  - II. die Felsen zu überbauen,
  - III. auf den Uferfelsen Feuer zu machen, zu grillen oder zu lagern.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind

##### 1. auf allen Einzelflächen

- a) Bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Passau rechtzeitig angezeigte sowie die von dieser angeordnete Maßnahmen zur
  - I. Erhaltung des Naturdenkmals,
  - II. ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals,
  - III. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte (Verkehrssicherung);

für die Anzeige nach Ziffer. 1 Buchst. a) iii. gilt eine Frist von 4 Wochen vor der geplanten Durchführung; bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen,

- b) die ordnungsgemäße Nutzung vorhandener Gebäude, Wege und Straßen und sonstiger Einrichtungen,
- c) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen;

##### 2. auf folgenden Flächen

###### Nr. 1), Bewaldeter Felshang mit Kelleranlage im Mühlthal

- a) die Unterhaltung der Kelleranlage in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die Unterhaltung der Wege und Plätze
- b) auf dem Streifen zwischen der Böschung des Mühlalbaches und dem untersten Kellereingang alle mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen,

- die weder zu erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherung führen noch den Zugang zu der darüber liegenden bewaldeten Felspartie oder deren optisches Erscheinungsbild beeinträchtigen,
- c) auf Fl.Nr. 243 Gmkg. Beiderwies die Nutzung des Gehölzbestandes;

#### Nr. 2), Krokuswiese im Mühlal

- a) die Unterhaltung der vorhandenen Quelfassungen; Unterhaltungsarbeiten am Abwasserkanal in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- b) die Nutzung und Pflege der vorhandenen Obstgehölze und die bis zu zweimalige Mahd (pro Jahr) der Wiese,
- c) das Nachpflanzen von Obstgehölzen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
- d) die bestanderhaltende Pflege der Hecke am oberen Rand des Naturdenkmals;

#### Nr. 3), Landbauamts Garten

- a) unter Vermeidung einer Beeinträchtigung der vorhandenen Bäume und ihrer Standorte die Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen Plätze, Wege und Bauwerke,
- b) im Westen des Naturdenkmals innerhalb der im Lageplan mit einer gepunkteten Linie umgrenzten Fläche (Fläche C) von ca. 1.200 m<sup>2</sup> unter größtmöglicher Vermeidung einer Beeinträchtigung der Bäume und ihrer Standorte die Errichtung, Nutzung und Unterhaltung
- i. eines im Lageplan dargestellten und mit Buchstabe B gekennzeichneten Gebäudes mit Erd- und Untergeschoss auf einer Grundfläche von ca. 300 m<sup>2</sup>, das ausschließlich als Kindertagesstätte genutzt wird und
- ii. eine an diese Nutzung gebundene, ca. 900 m<sup>2</sup> große Freifläche (davon ca. 400 m<sup>2</sup> eingefriedet).
- c) die vorübergehende Nutzung und Unterhaltung des im Lageplan dargestellten und mit Buchstabe A gekennzeichneten Gebäudes (Reisekostenstelle) bis zu dessen Beseitigung, spätestens jedoch bis 12 Monate nach Fertigstellung und Bezugsfertigkeit des für die Reisekostenstelle zu errichtenden Ersatzgebäudes,
- d) das abschnittsweise Niedrighalten des Bewuchses am oberen Rand des Naturdenkmals,
- e) die bis zu zweimalige Mahd (pro Jahr) der vorhandenen Wiesen oder die Beweidung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

#### Nr. 4), Fluss- und Uferfelsen von Inn und Donau

- a) die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen
- b) der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege

#### Nr. 5), Pumperhölzl

die Unterhaltung der vorhandenen Bank sowie der Wege;

#### Nr. 6), Oberhauser Leite

e die Unterhaltung der Bauwerke und der touristischen Einrichtungen sowie der Wege, 121 die nieder- oder mittelwaldmäßige Pflege in besonders erosionsgefährdeten Bereichen und unmittelbar unterhalb des Baudenkmals „Veste Oberhaus“ nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

#### Nr. 7), Hollergrippe

- a) mit der Unterhaltung oder dem Betrieb oder einer Erweiterung des Wasser- Hochbehälters in Zusammenhang stehenden Maßnahmen je nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung der Wege und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Unterhaltung der Mauern
- c) die Nutzung der baurechtlich genehmigten sieben Stellplätze gegenüber dem Anwesen Hollergrippe 3 im jetzigen Ausbauzustand (loser Schotterbelag),
- d) die Nutzung der vier geduldeten Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 251, Gmkg. St. Nikola, im jetzigen Ausbauzustand (loser Schotterbelag), solange keine Gefährdung des Naturdenkmals gegeben ist.

### **§ 5 Befreiungen**

1. Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung der Bestimmung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung festgesetzt werden.

### **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

1. Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
2. Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
3. Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
4. Gemäß Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. § 6 dieser Verordnung als Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal nicht unverzüglich anzeigt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

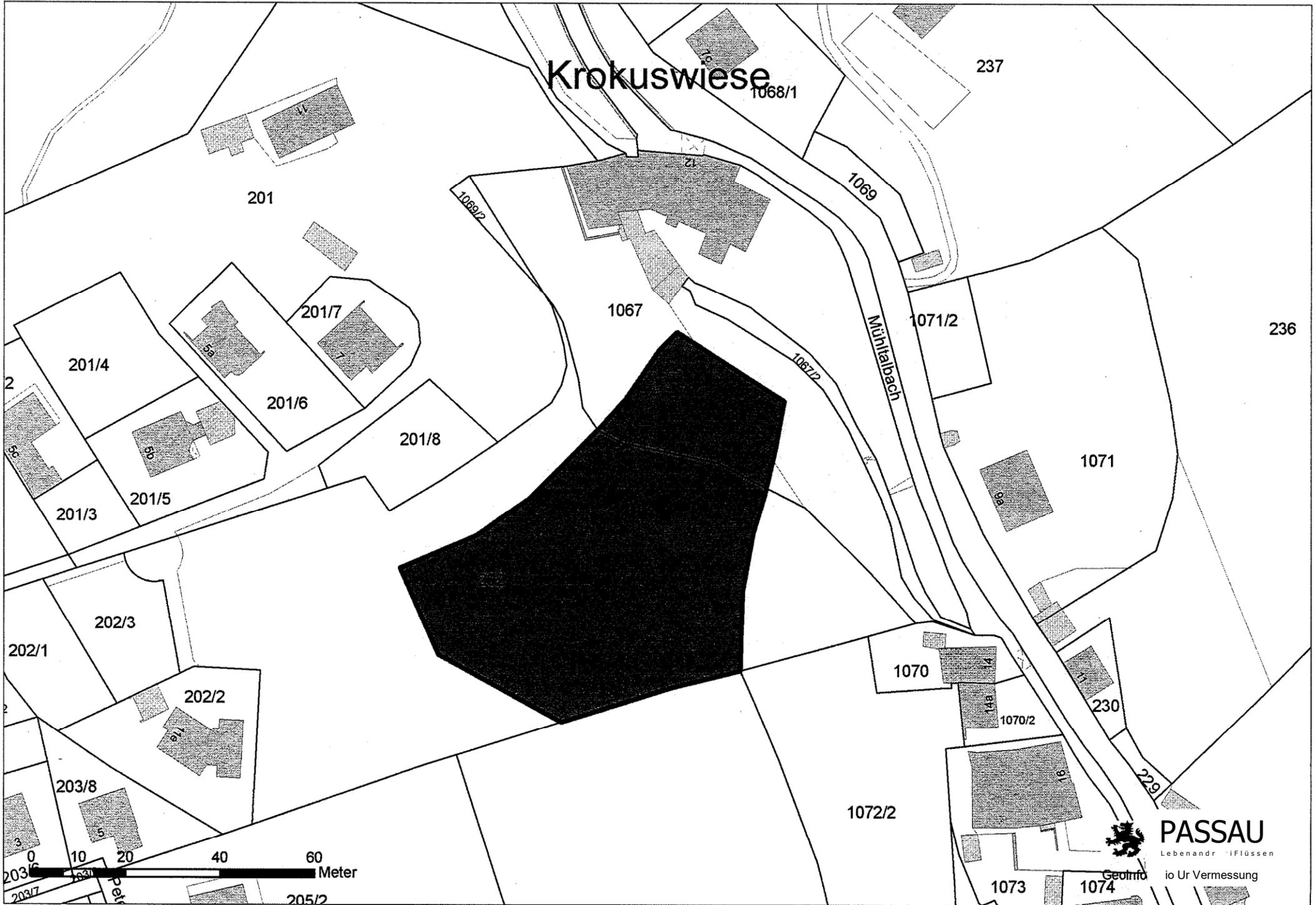
1. Diese Verordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 21.05.1938 (ABI. vom 21.05.1938), geändert durch Verordnung vom 30.06.1958 (ABI. vom 19.07.1958), geändert durch Verordnung vom 29.04.1968 in Bezug auf folgende Nummern 3, 4, 7, 8, 9, 13,14 und 15 (ABI. 03.05.1968) außer Kraft.







# Krokuswiese



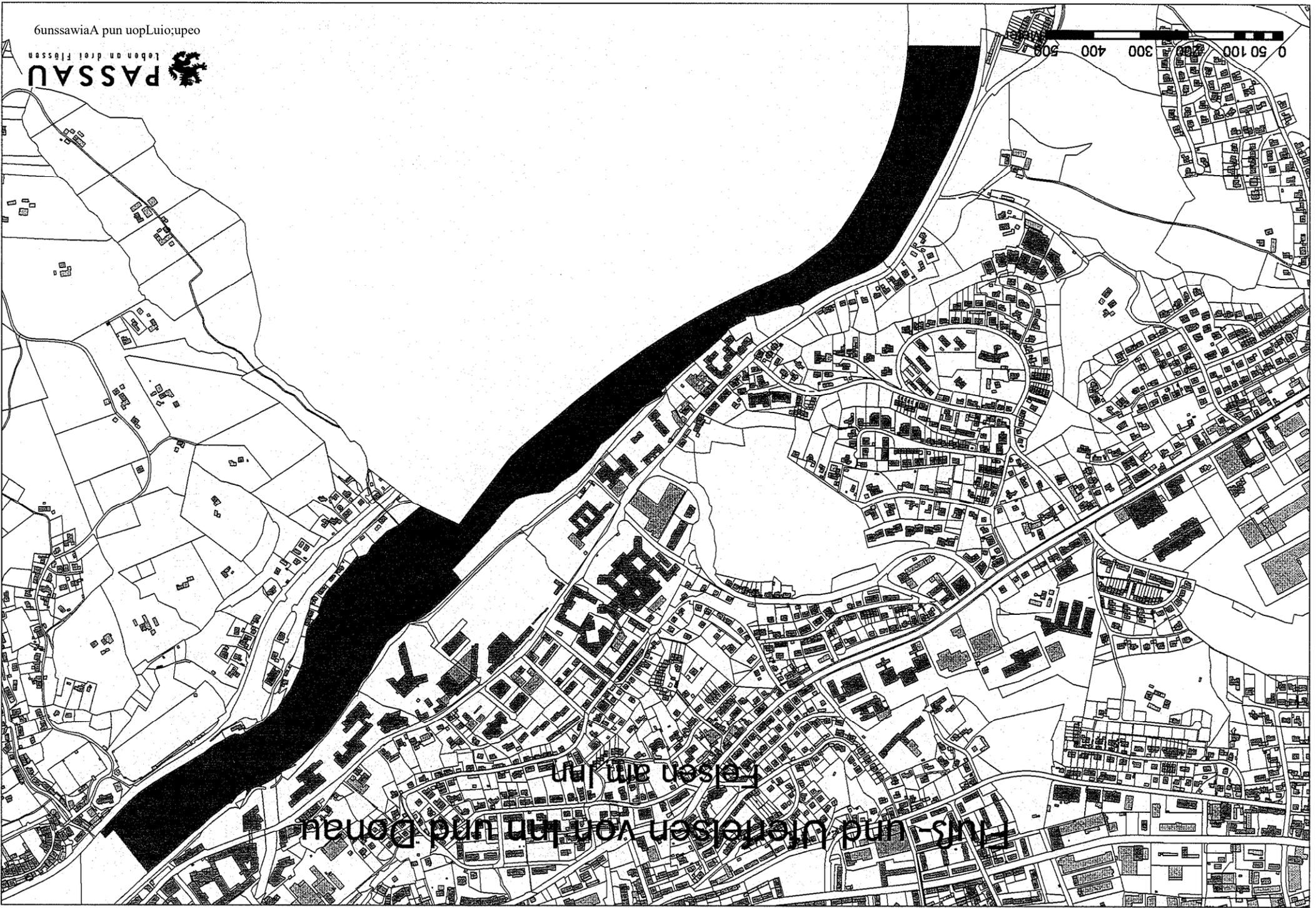


gunssawiaA pun uopLuo;upeco

Leben an drei Flüssen  
**PASSAU**

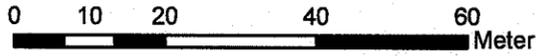


0 50 100 200 300 400 500



Fluss- und Hofplan  
Passau am Inn

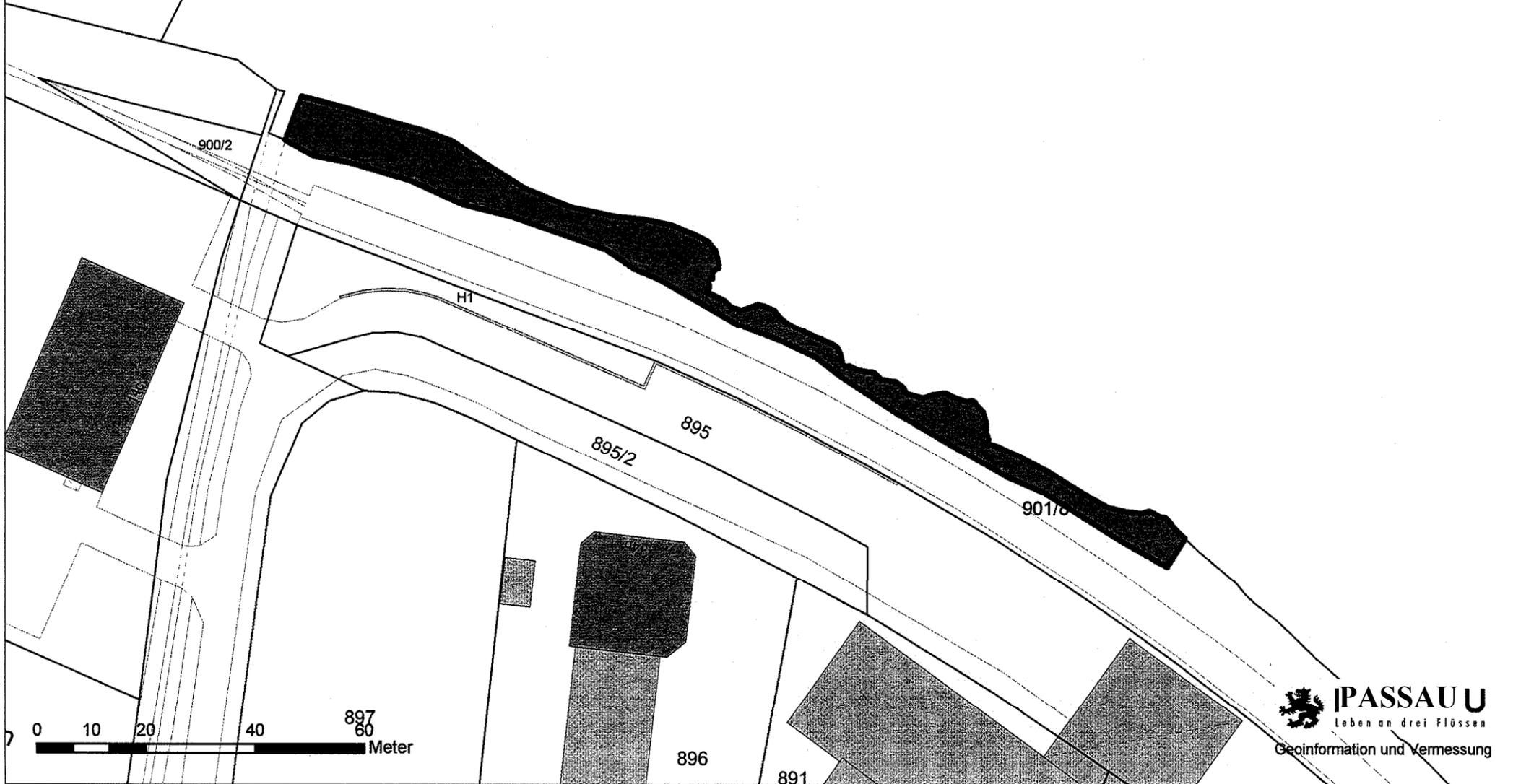




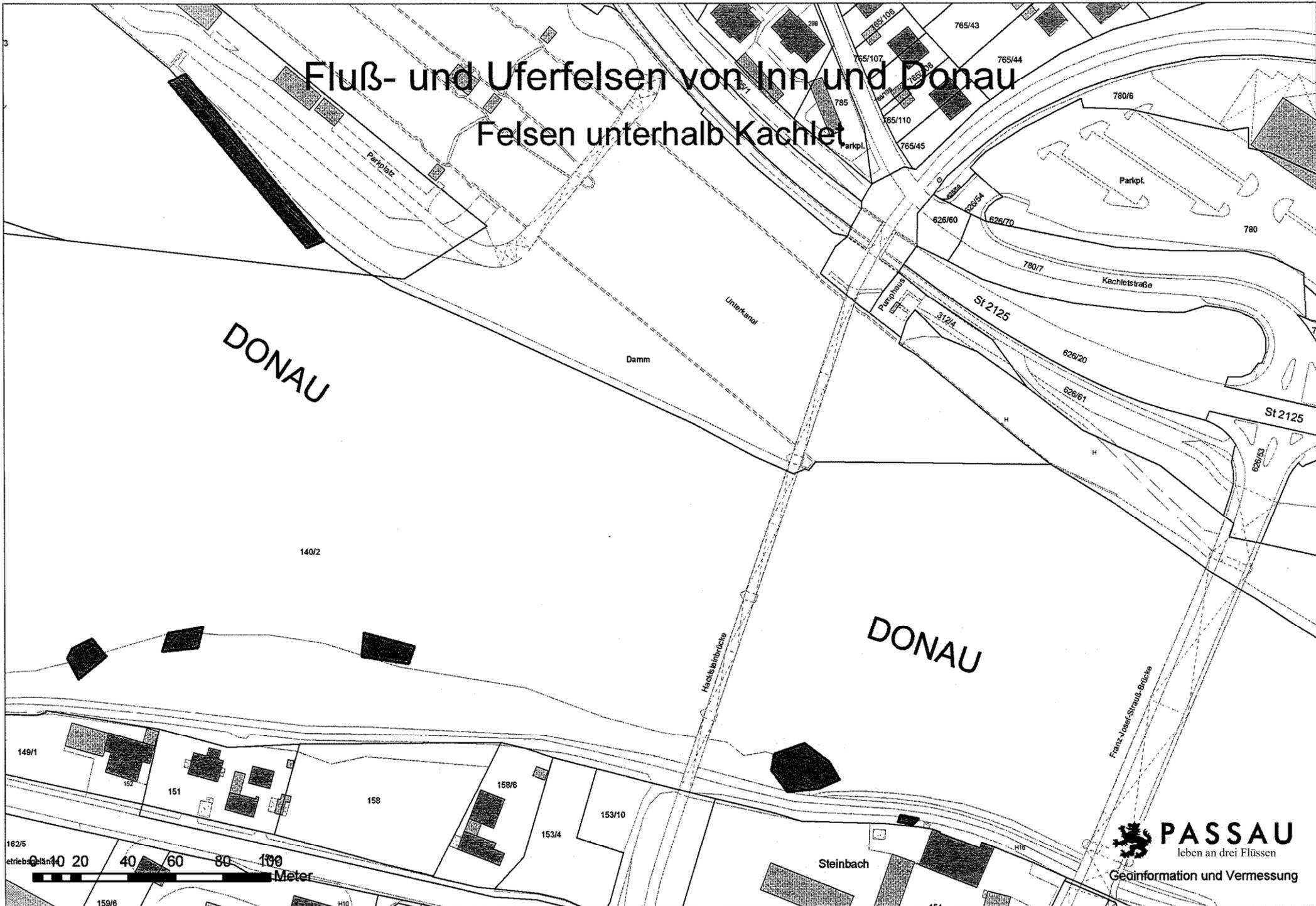
901/2

# Fluß- und Uferfelsen von Inn und Donau

## Felsen am RoRo-Hafen

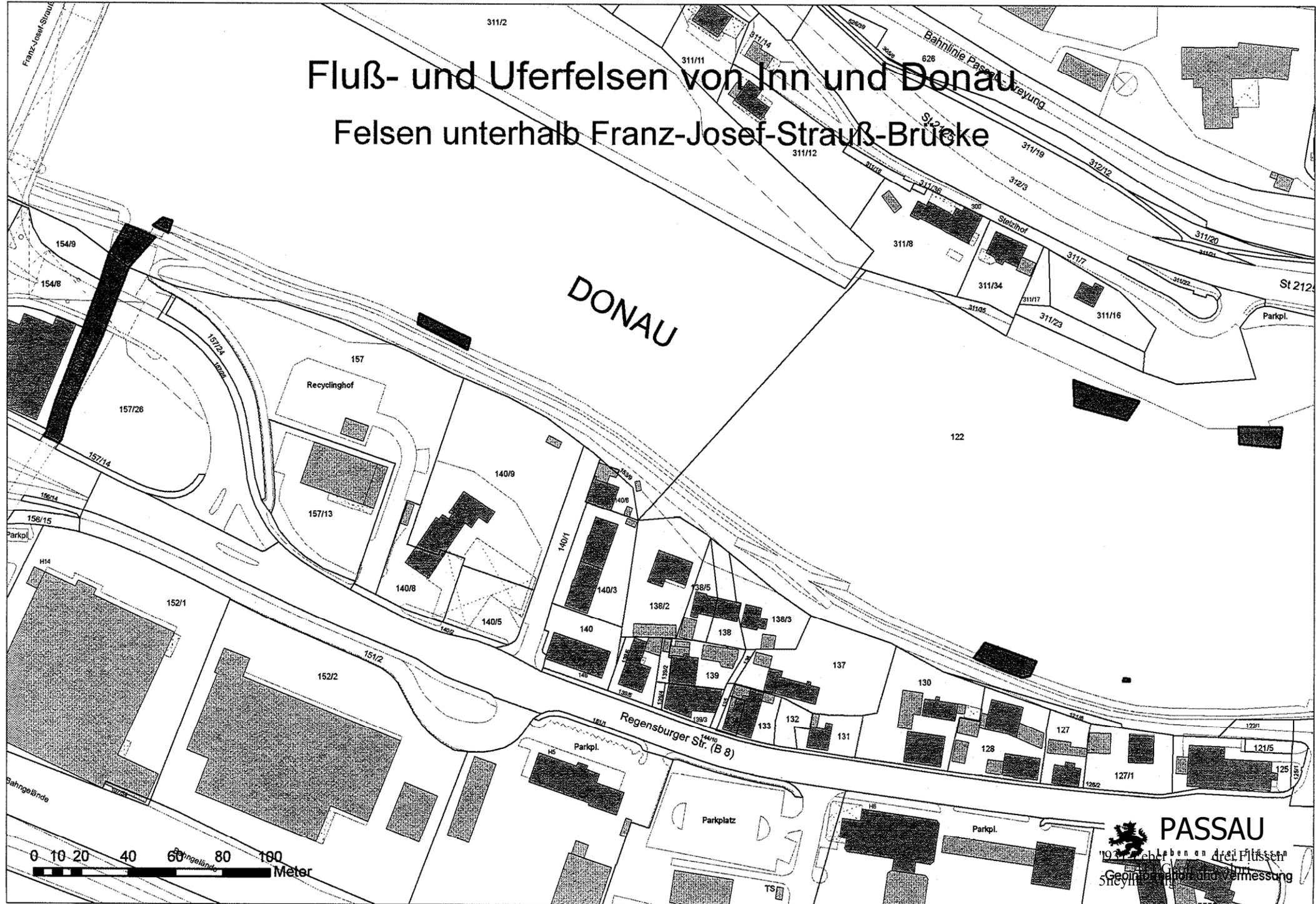


# Fluß- und Uferfelsen von Inn und Donau Felsen unterhalb Kachlet



# Fluß- und Uferfelsen von Inn und Donau

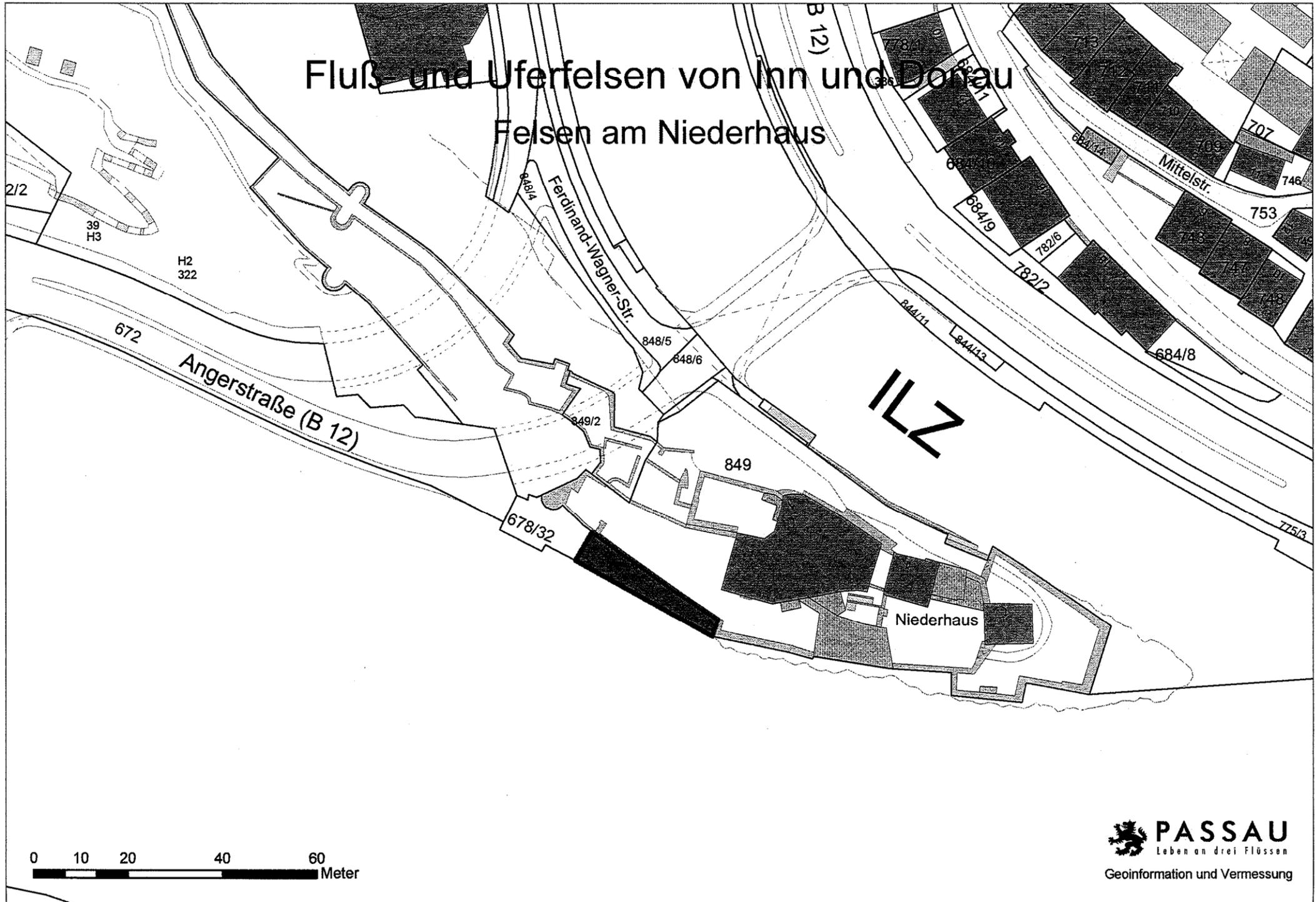
## Felsen unterhalb Franz-Josef-Strauß-Brücke



0 10 20 40 60 80 100  
Meter

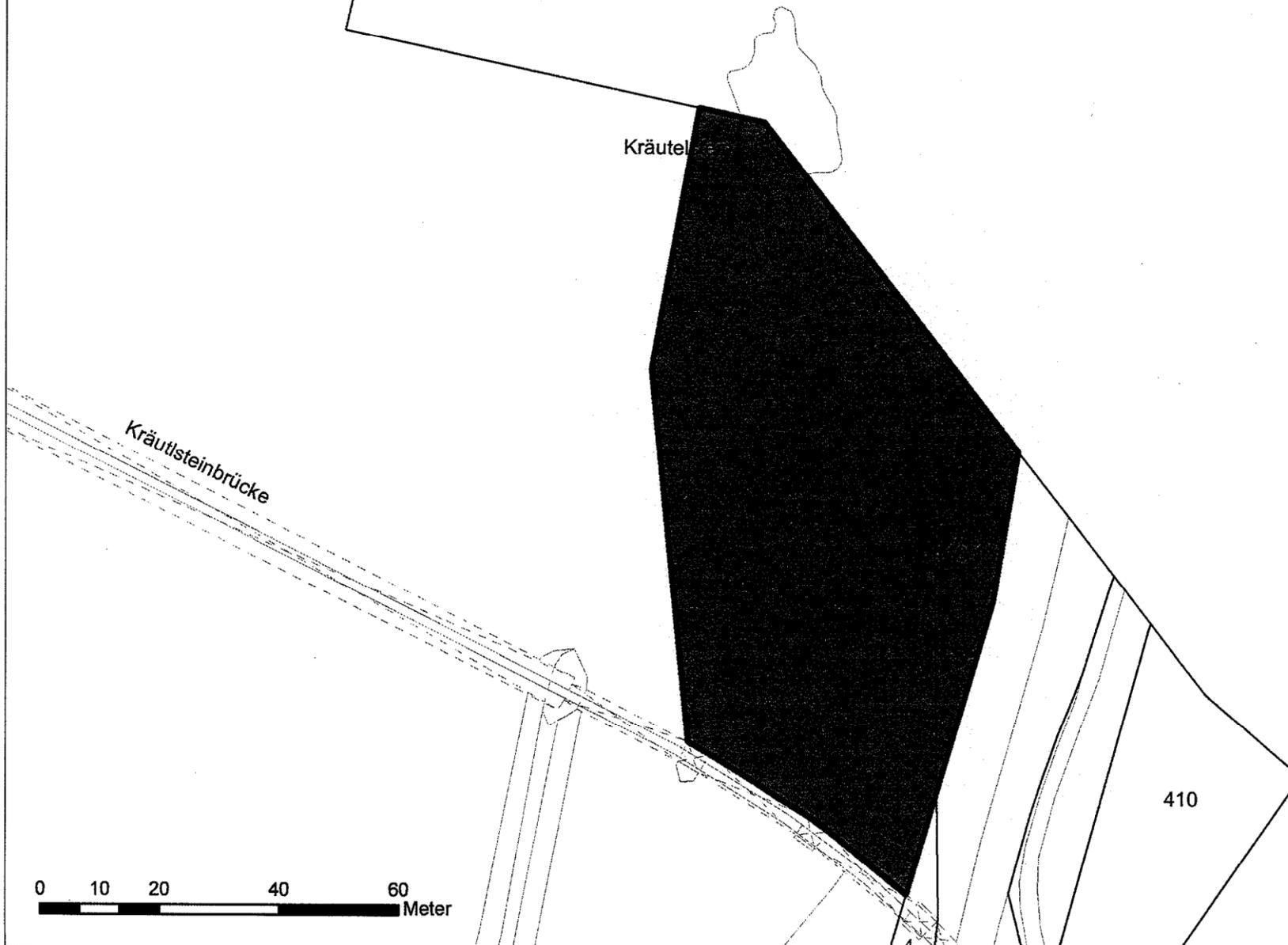
# Fluß- und Uferfelsen von Inn und Donau

## Felsen am Niederhaus

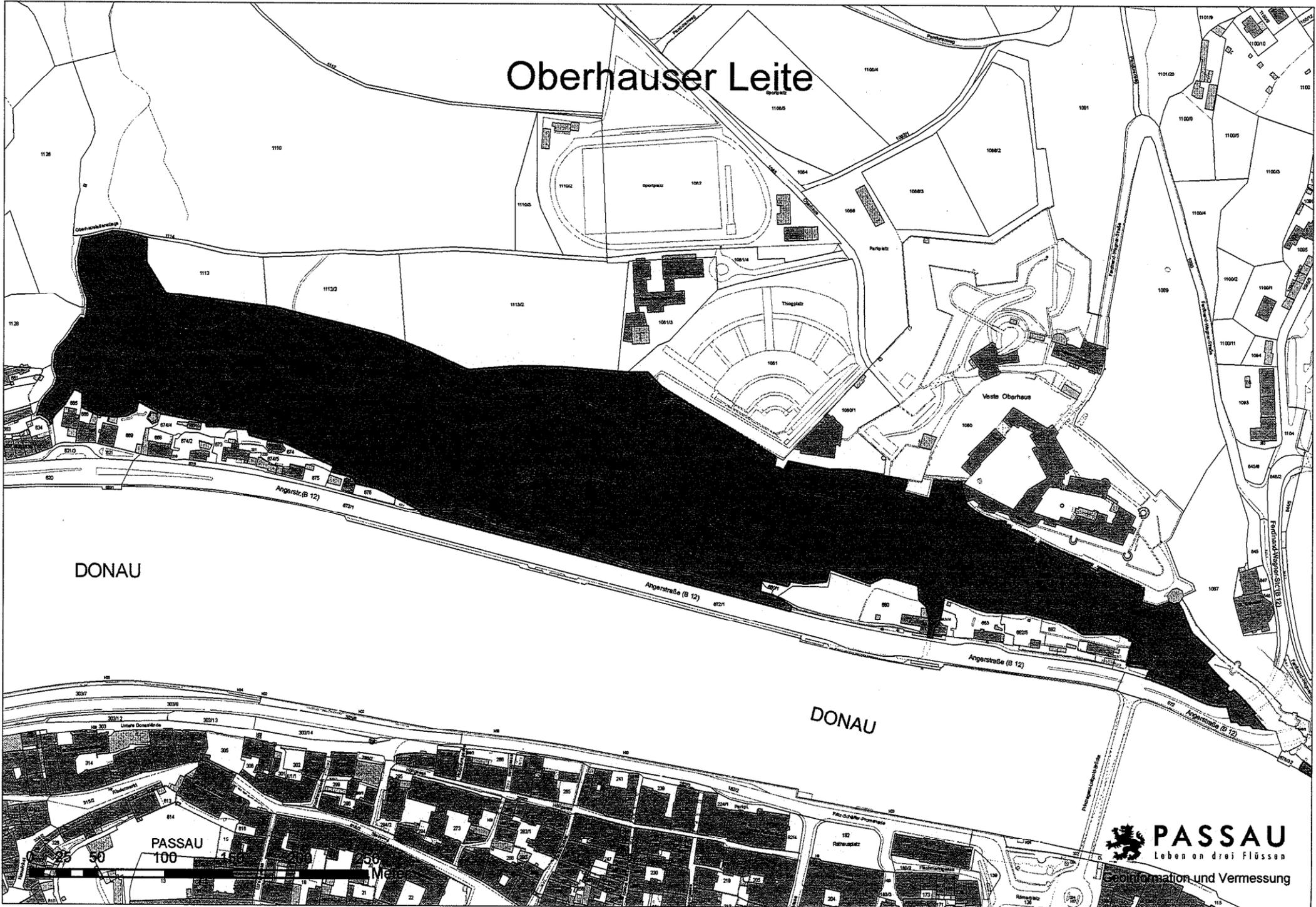


# Fluß- und Uferfelsen -von Inn und Donau

## Felsen bei der Kräutlsteinbrücke



# Oberhauser Leite



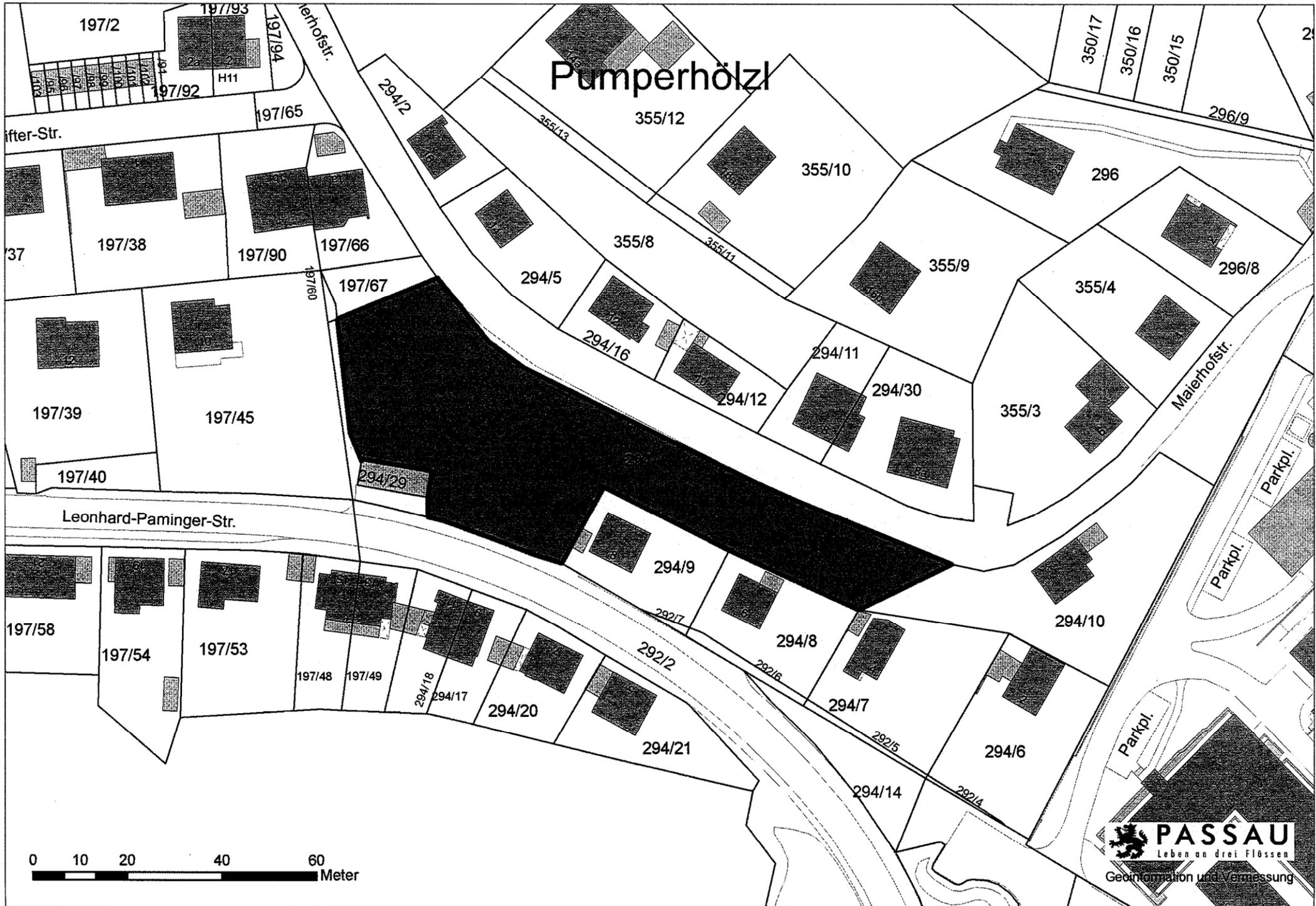
DONAU

DONAU

PASSAU  
100

 **PASSAU**  
Leben an drei Flüssen  
Geoinformation und Vermessung

# Pumperhölzl



# Hollergrippe

